



Von **Jürgen G. App**,  
Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater bei der  
MAZARS Hemmelrath

# Änderungen bei den Prüfungsvorschriften für Finanzdienstleister

Das am 1. November 2007 in Kraft getretene Finanzmarkt-Richtlinien-Umsetzungsgesetz sorgt in der Branche für große Veränderungen. Eine wesentliche Veränderung ist die generelle Erlaubnispflicht der Anlageberatung. Mit dem Betreiben erlaubnispflichtiger Finanzdienstleistungen – neben der Anlageberatung zum Beispiel auch die Anlage-/Abschlussvermittlung oder Finanzportfolioverwaltung – fallen die entsprechenden Unternehmen aber auch unter den Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes (KWG) und des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Dies bringt eine jährliche Prüfungspflicht nach den Vorschriften dieser Gesetze beziehungsweise des Handelsgesetzbuchs (HGB) mit sich. KWG-regulierte Finanzdienstleister werden wie „große“ Gesellschaften gemäß HGB behandelt und unterliegen damit der jährlichen Prüfung ihres Jahresabschlusses. Für nichtregulierte Unternehmen besteht dagegen keine Prüfungspflicht, wenn es sich um eine „kleine“ Gesellschaft handelt. Aber auch für alle anderen Finanzdienstleister, auch die bisher schon regulierten und prüfungspflichtigen, verändert sich der Prüfungsumfang und die Berichterstattungspflichten durch den Prüfer an die BaFin.

## Änderungen für Prüfungen gemäß Wertpapierhandelsgesetz

Bei der Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts nach § 36 WpHG ergibt sich eine Ausweitung des Katalogs an prüfungs- und berichtspflichtigen Sachverhalten, insbesondere durch die nationale Umsetzung der MiFID-Vorgaben. Hier sind zahlreiche neue Anforderungen durch die Finanzdienstleister zu erfüllen, deren Einhaltung wiederum bei der WpHG-Prüfung geprüft wird. Außerdem wird die Berichterstattungspflicht an die BaFin ausgeweitet. Nach dem aktuellen Entwurf der Verordnung, welche die Prüfung des Wertpapiergeschäftes regelt, muss der Prüfer im Prüfungsbericht unter anderem über die Einhaltung folgender zusätzlicher Anforderungen berichten:

- die Erfüllung der Pflichten zur Bearbeitung von Kundenaufträgen

- die Zulässigkeit der Entgegennahme oder Gewährung von Zuwendungen (zum Beispiel Vermittlungs- und Bestandsprovisionen) und die Einhaltung der damit verbundenen Offenlegungspflichten
- Vorkehrungen und Maßnahmen im Hinblick auf die Kundeneinstufung
- die Anzahl und Umfang von Kulanzzahlungen und Gerichtsverfahren
- bestehende Vorkehrungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

## Änderungen für Prüfungen des Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses wird derzeit die Prüfungsberichtsverordnung der BaFin, die aus dem Jahr 1998 stammt, überarbeitet. Ziel der Überarbeitung ist es, die Berichterstattung über die Prüfung flexibler zu gestalten und weniger an starren formalen Vorgaben zu orientieren. Die sich ändernden Berichtserfordernisse haben wiederum eine Rückwirkung auf die Organisation und Ausgestaltung der Prüfung. Hier besteht die Chance, bei sinnvollem Vorgehen Spielräume hin zu einer effizienteren Prüfung und Berichterstattung zu nutzen. Nach dem aktuellen Entwurf der Verordnung, welche die Prüfung des Jahresabschlusses regelt, soll beispielsweise eine Straffung der Berichterstattung zum Anzeige- und Meldewesen erfolgen.

## Anforderungen an den Prüfer verändern sich

Die BaFin hat sich zudem in 2007 in einem Rundschreiben zur Eignung von Prüfern als Jahresabschlussprüfer beziehungsweise Prüfer nach § 36 WpHG geäußert. Dort wird darauf hingewiesen, dass als Jahresabschlussprüfer nur noch Prüfer in Betracht kommen, die besondere Qualitätskontrollvorschriften erfüllen. Hintergrund für diese neue Regelung ist eine entsprechende Änderung des § 319 HGB, in dem die Auswahl der Abschlussprüfer geregelt ist. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist auch der betreffende Jahresabschluss nichtig.

Hinsichtlich der Prüfung nach WpHG weist die BaFin darauf hin, dass das Nichterfüllen der Qualitätskontrollvorschriften künftig ein Anhaltspunkt für eine mögliche Ablehnung des betreffenden Prüfers sein wird. Prüfungspflichtige Finanzdienstleister sollten sich vor der Wahl eines Prüfers davon überzeugen, ob dieser die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. ■